

Chinas Steuerreform schafft neue Anreize

Ära der Vorzugsbehandlung von Auslandsinvestoren geht zu Ende

Von Kerstin Heidrich und Rainer Hausmann*

Ein zentrales Element der Öffnungspolitik, die Deng Xiaoping 1978 lancierte, war die steuerliche Vorzugsbehandlung ausländischer Direktinvestitionen. Trotz zahlreichen Ausnahmeregelungen zielt das modernisierte Steuerrecht in China auf eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen, wie die Autoren des folgenden Beitrags aufzeigen. (Red.)

Am 16. März 2007 hat der Nationale Volkskongress das neue chinesische Unternehmenssteuerrecht verabschiedet. Obschon das Gesetz am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wurden die diesbezüglichen Ausführungsrichtlinien erst am 11. Dezember 2007 veröffentlicht. Viele der noch in den Entwürfen enthaltenen detaillierten Ausführungsbestimmungen sind darin jedoch nicht mehr erwähnt. Sie bilden nun Gegenstand diverser Kreisschreiben, die zum grössten Teil noch durch die zuständigen Behörden zu erlassen sind.

Gleich lange Spiesse im Geiste der WTO

Die in den verschiedenen Entwicklungszonen der Volksrepublik bis anhin nur für ausländisch investierte Unternehmen geltenden reduzierten Steuersätze von 15% bzw. 24% werden mit dem neuen Recht gänzlich abgeschafft. Neu kommt für alle Unternehmen ein einheitlicher Steuersatz von 25% zur Anwendung. Eine Ausnahmeregelung besteht für kleinere Gesellschaften mit Gewinnen bis zu rund 45 000 Fr., denen ein reduzierter Satz von 20% zugestanden wird. Im Übrigen können branchenunabhängige Satzreduktionen nur von autonomen Behörden in den Gebieten ethnischer Minderheiten nach Rücksprache mit der Zentralregierung gewährt werden. Mit dieser Regelung folgt China der WTO-Forderung nach gleichen Wettbewerbsbedingungen und beendet die seit 1978 praktizierte steuerliche Bevorzugung von Firmen mit ausländischem Kapital. Gleichzeitig sollen wenig entwickelte Gebiete im Norden und Westen des Landes gefördert und die heimischen Kleinunternehmen entlastet werden.

Laut dem bis Ende 2007 gültigen Steuergesetz konnten produzierende, exportorientierte und technologisch fortschrittliche Unternehmen eine zeitlich begrenzte Freistellung von der Steuer beantragen. Ferner wurde im Falle der Reinvestition nicht ausgeschütteter Gewinne, unabhängig von der Branche, eine Rückerstattung bis 40% der bezahlten Steuer gewährt. Eine vollständige Rückerstattung bezahlter Steuern konnte im Weiteren im Falle der Reinvestition nicht ausgeschütteter Gewinne durch technologisch fortschrittliche Unternehmen beantragt werden. Dieses mit dem

Ziel der generellen Förderung ausländischer Direktinvestitionen betriebene Giesskannenprinzip wird jetzt abgeschafft.

Hochtechnologiefirmen profitieren

Mit dem neuen Recht soll die Branchenstruktur gezielt beeinflusst und das bisherige Image Chinas als Werkstatt der Welt zugunsten eines weltweit führenden Technologiestandorts aufgegeben werden. Zu diesem Zweck ist landesweit ein reduzierter Steuersatz von 15% speziell und ausschliesslich für Hochtechnologieunternehmen vorgesehen. Diese profitierten, aber nur in den Entwicklungszonen, auch unter dem bisherigen Recht von diesem reduzierten Steuersatz. Entscheidend für viele der bestehenden Hochtechnologieunternehmen mit Auslandskapital sind unter dem neuen Recht die zum Teil geänderten Anforderungen, die für die Qualifikation erfüllt werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist etwa, dass nur noch Unternehmen zum Zuge kommen, die Schlüsseltechnologien besitzen. Die Frage, ob dabei wirtschaftliches Eigentum genügen wird oder ob sich auch entsprechende Immaterialgüterrechte im rechtlichen Eigentum des Unternehmens in China befinden müssen, blieb bisher unbeantwortet. Es obliegt dem Ministerium für Naturwissenschaft und Technologie, dem Finanzministerium und der Steuerverwaltung, einen die genauen Anforderungen umschreibenden Erlass zu entwerfen und durch den Staatsrat genehmigen zu lassen.

In die gleiche Richtung wie die generelle Satzreduktion für Hochtechnologieunternehmen zielt die steuerliche Förderung der Entwicklung von Technologie- und Produktinnovationen sowie neuer Produktionsverfahren. Die steuerlichen Anreize dazu bestehen einerseits in einem Sonderabzug von zusätzlichen 50% der effektiven Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sowie andererseits in der Steuerbefreiung auf Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von Technologien bis zu etwa 770 000 Fr. und der 50%igen Freistellung von der Steuer allfällig darüber hinausgehender Beträge.

Entlastung für Umweltprojekte

Steuervergünstigungen sind jedoch nicht nur für Unternehmen in den Bereichen Forschung und Technik vorgesehen. Verschiedene steuermindernde Massnahmen werden gezielt auch für die Behebung gegenwärtiger, als wirtschaftspolitisch problematisch eingestufteter Rahmenbedingungen ergriffen. Die zeitlich begrenzte Freistellung von der Steuer kann für qualifizierte Infrastrukturprojekte sowie Projekte im Umwelt-, Energie- und Wasserschutz beansprucht werden. Fiskalische Unterstützung wird schliesslich auch für agrarische und forstwirtschaftliche sowie für Tier- und Fischzuchtprojekte und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen gewährt. Das neue Recht zur Unternehmensbesteuerung zielt

jedoch nicht nur auf eine strukturelle Neuausrichtung der Unternehmenslandschaft, sondern es schafft auch die formalrechtliche Grundlage für die steuerliche Handhabung grenzüberschreitender Transaktionen sowohl ausländischer Investoren als auch der zunehmend international agierenden chinesischen Unternehmen. Zu erwähnen sind hierbei vor allem die neuen Bestimmungen zu Verrechnungspreisen. Eingeführt worden sind das Drittvergleichsprinzip und das Recht der Steuerbehörden zu einer Gewinnkorrektur, falls dieser Ansatz nicht befolgt worden ist. Unternehmen müssen neu eine Dokumentation zu den Verrechnungspreisen vorlegen. Sofern eine solche fehlt, unvollständig oder fehlerhaft ist, sind die Steuerbehörden ausdrücklich ermächtigt, den Gewinn nach eigenem Ermessen festzulegen. Den Unternehmen wird aber auch die Möglichkeit gewährt, Kostenumlagen zu vereinbaren oder die Berechnungsmethode für Verrechnungspreise vorab mit den chinesischen Steuerbehörden abzusprechen.

Andere Anhaltspunkte, die die zunehmende Ausrichtung des neuen Unternehmenssteuerrechts an internationalen Standards erkennen lassen, sind die Missbrauchsbestimmung und die Vorgaben zum Mindest-Eigenkapital nach steuerlichen Gesichtspunkten. Wie in vielen Staaten seit langem üblich wird das Steuerdomizil anhand des tatsächlichen Sitzes der Geschäftsleitung ermittelt. Diesen im internationalen Quervergleich zum Teil üblichen Regelungen stehen jedoch auch Bestimmungen gegenüber, die darauf schliessen lassen, dass China eben doch in seiner wirtschaftlichen Entwicklung noch nicht ganz den Stand der führenden Industrienationen erreicht hat. Beispielsweise entspricht die Einführung der Erhebung einer 10%igen Quellensteuer auf Dividendenzahlungen an qualifizierte ausländische Aktionäre nicht dem internationalen Trend zur Abschaffung der Quellenbesteuerung.

China strebt mit grossem Selbstbewusstsein einen Platz unter den führenden Industrienationen der Welt an. Vor allem wird das Bestreben, China als anerkannten Technologiestandort einschliesslich Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu etablieren, die Investitionsbedingungen in Zukunft vermehrt beeinflussen. China signalisiert mit dem neuen Steuerrecht, dass der über Jahrzehnte mit Steueranreizen geförderte Kapitalzufluss aus dem Ausland nicht mehr um jeden Preis erwünscht ist. Obschon Unternehmen mit geringer Wertschöpfung, hohem Ressourcenverbrauch oder geringer Umweltverträglichkeit im Bereich der direkten Steuern nicht schlechtergestellt sind, werden viele dieser Gesellschaften mit hohen indirekten Steuern belastet. Jedenfalls soll nun die Attraktivität als Billigproduktionsstandort für den Export eingeschränkt und gleichzeitig der Binnennarkt gestärkt werden. Ob dies letztlich ein Abwandern betroffener Industrien nach Vietnam oder anderswohin nach sich zieht, wird sich in einigen Jahren zeigen.

* Kerstin Heidrich, Senior Manager, und Rainer Hausmann, Partner, sind eidg. dipl. Steuerexperten bei Ernst & Young Zürich; sie sind u. a. spezialisiert auf chinesisches Steuerrecht.